

## Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Wachtberg vom 16.10.2024

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV NW S. 490); § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz MRW -BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NW S. 313) und der §§ 1, 2, 4 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV NW S. 233), in den jeweils geltenden Fassungen, sowie aufgrund § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wachtberg vom 22.03.2023, hat der Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

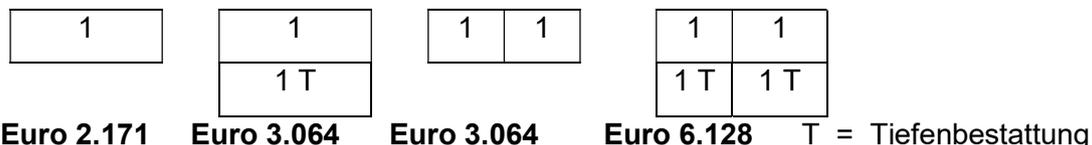
### § 1 Art der Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Gebiet der Gemeinde Wachtberg und deren Bestattungseinrichtungen, sowie für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen nach Maßgabe der Friedhofssatzung der Gemeinde Wachtberg, werden folgende Gebührensätze erhoben:

### § 2 Gebührensätze

1. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren
- 1.1 Für eine Einzelgrabstelle Euro 2.171
- 1.2 Für eine Doppelgrabstelle Euro 3.064

Schematische Darstellung zu Ziff. 1.1 und 1.2



- 1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen je 1/30 pro Jahr, gem. Tarifstellen 1.1 + 1.2
2. Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten als Wahlgrab für die Dauer von 20 Jahren/Kolumbarium 15 Jahre
- 2.1 Für eine Grabstelle 1 m x 1 m Euro 1.215
- 2.2 Für eine Urnengrabstelle unter einem Baum Euro 1.215
- 2.3 Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnengrabstellen je 1/20 pro Jahr, gem. Tarifstelle 2.1 und 2.2
- 2.4 Für ein Fach in der Urnenwand/Urnenstele (Kolumbarium) Euro 862
- 2.5 Verlängerung des Nutzungsrechts für Fach in Urnenwand/Urnenstele je 1/15 pro Jahr, gem. Tarifstelle 2.4
3. Reihengrabstätten
- 3.1 Zuweisung einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre Euro 874
- 3.2 Zuweisung einer Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre Euro 1.674
- 3.3 Zuweisung eines anonymen Urnengrabes Euro 984
- 3.4 Zuweisung anonyme Erdbestattung Euro 1.724
- 3.5 Zuweisung eines Aschestreifeldes Euro 984

4.	<u>Grabbereitung und Beisetzung</u>	
4.1	Für Tot- und Fehlgeburten sowie Verstorbene bis 5 Jahre	Euro 974
4.2	Grabbereitung Reihengrab	Euro 1.162
4.3	Grabbereitung Erdwahlgrab	Euro 1.162
4.4	Tiefenbestattung	Euro 1.213
4.5	Grabbereitung und Beisetzung Reihengrab (anonyme Bestattung)	Euro 1.162
4.6	Grabbereitung und Beisetzung von Urnen (anonyme Bestattung)	Euro 525
4.7	Grabbereitung für Urnen	Euro 525
4.8	Grabbereitung und Beisetzung Aschestreufeld	Euro 525
4.9	Grabbereitung und Beisetzung Kolumbarium	Euro 289
4.10	Grabbereitung für Urnen unter einem Baum	Euro 413
5.	<u>Teilleistungen für Grabbereitung</u> Grabschließung erfolgt außerhalb der Dienstzeit und wird von Fremdfirmen durchgeführt: 60 % der Gebührensätze zu 4.1 bis 4.4	
6.	<u>Aus- und Umbettungen</u> Die Gemeinde Wachtberg führt diese Arbeiten nicht in eigener Regie durch, außer bei Urnen.	
6.1	<u>Bearbeitungsgebühr</u> (vorbereitende Tätigkeit im Genehmigungsverfahren einschl. der Aufsicht bei der Durchführung)	Euro 100
6.2	Ausheben der Urne	Euro 525
7.	<u>Benutzung der Trauerhallen und Kühlkammern</u>	
7.1	Benutzung Trauerhalle	Euro 260
7.2	Benutzung der Kühlkammer pro Tag	Euro 110
8.	<u>Genehmigung von Grabanlagen</u> Genehmigung von Grabanlagen	Euro 154
9.	<u>Zulassungsgebühr für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 7 der Friedhofssatzung</u>	Euro 100
10.	Genehmigung vorzeitige Abräumung Grabstätte	Euro 154

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung erfolgt bzw. die Leistung erbracht wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung bzw. die Leistung im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Im Zweifel ist zur Zahlung der Gebühren der Erbe des oder der Verstorbenen verpflichtet.

### **§ 4**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

Die Heranziehung zur Gebührenzahlung erfolgt durch Heranziehungsbescheid; er wird schriftlich erteilt. Die Gebühren sind nach Zustellung des Bescheides innerhalb 1 Monats fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen.

**§ 5**  
**Härteklauseel**

In Härtefällen können Gebühren nach den Richtlinien der Gemeinde über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 6**  
**Beitreibung**

Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 7**  
**Rechtsmittel**

Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach dieser Gebührenordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Wachtberg vom 19.11.2018 außer Kraft gesetzt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bekanntmachung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtberg, den 16.10.2024

Gemeinde Wachtberg  
Der Bürgermeister  
i.V. Beate Pflaumann  
(Kämmerin)